Landratsamt Freyung-Grafenau

Landratsamt Freyung-Grafenau, Postfach 1320, 94075 Freyung

Bitte bei Beantwortung angeben:	Sachbearbeiter:	Dienstgebäude:	Zimmer:	Telefon	Freyung, den
Az.: II/30-643/44	II. Greindl	Königsfeld	201	08551/57-102	19.11.1998

Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Anton Linner unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe, Markt Schönberg

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erläßt folgenden

Bescheid:

A Bewilligung
(§ 8 WHG)

I Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1 Gegenstand der Bewilligung

Herrn Anton Linner, wohnhaft in Garchinger Str. 15, 94549 Engelsberg -Unternehmensträger- wird auf Antrag vom 15.05.1990 i.d.F. des Schreibens vom 02.03.1992 die Bewilligung erteilt,

1.1 zur Benutzung der Großen Ohe und zwar
- durch Aufstauen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- durch Ableiten von Wasser in die Druckrohrleitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- durch (Rück-)Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG), in die Große Ohe,

1.2 zur Benutzung des Triebwerkskanals und zwar
- durch Absenken im Unterwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Nach Art. 4 Abs. 2 BayWG hat der Freistaat Bayern aufgrund und im Rahmen dieser Bewilligung die Benutzung des Gewässergrundstückes Fl Nr. 138 der Gemarkung Hartmannsreit durch den Unternehmensträger von 65 m unterhalb der Staumauer des Hartmannsreiter Stausees bis 10 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals zu dulden. Seine Rechte als Eigentümer des Gewässers bleiben unberührt, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bedingungen und Auflagen geregelt sind.

2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

3 Plan

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen des Ing.Büros Gugetzer, Fürstenzell, vom Jan. 1992 nach Maßgabe der von den amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Beilage 1	Erläuterungsbericht	
Beilage 2	hydrotechnische Berechnung	
Beilage 3	topographische Karte	M 1 : 25 000
Beilage 4	Lageplan	M 1 : 5 000
Beilage 5	Lageplan	M 1 : 1 000
Beilage 6	Stauanlage	M 1 : 100
Beilage 7	Querprofile 5-9	M 1 : 100
Beilage 8	Querprofile 10-14	M 1 : 100
Beilage 9	Triebwerksplan	M 1 : 100
Beilage 10	Höhenplan	M 1 : 2 000/100
Beilage 11	Datenblatt der Turbinen	
Beilage 12	Grundanliegerverzeichnis	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 16.05.1997 versehen.

4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage besteht im wesentlichen aus:

- bewegliches, 10 m langes Wehr mit Gegengewichtssteuerung
- Einlaufbauwerk mit Feinrechen und Leerschuß
- Stahlrohrdruckleitung mit NW 1 200 und 640 m Länge
- Krafthaus mit 2 Francis-Spiralturbinen, mit je 109 kW bei Q_{max} = 850 l/s und 15,5 m Fallhöhe
- Unterwasserkanal mit ca. 200 m Länge, bei einer Sohlbreite von 2,5 bis 3,5 m.

II Bewilligungsbedingungen und -auflagen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1 **Dauer der Bewilligung**

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2027 erteilt.

2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung

3 **Umfang der bewilligten Benutzung**

3.1 **Die Bewilligung berechtigt zum Aufstauen der Großen Ohe auf Höhe 474,25 m ü. NN. Das Stauziel am Wehr ist ständig einzuhalten.**

Die Bewilligung berechtigt ferner zum Absenken des Unterwassers am Kraftwerk auf Höhe 458,05 m ü. NN.

3.2 **Aus der Großen Ohe dürfen nur bis zu 1,700 m^3/s Wasser abgeleitet werden. Im Mutterbett der Großen Ohe ist an der Ableitungsstelle stets ein Restabfluß von 0,120 m^3/s zu belassen.**
Das abgeleitete Wasser ist zusammen mit etwa vorhandenen seitlichen Zuflüssen des Triebwerkskanals wieder in die Große Ohe einzuleiten. Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.

3.3 **Der Unternehmensträger hat zu dulden, daß im Einflußbereich seiner Gewässerbenutzung bis zu 0,030 m^3/s Wasser aus Gründen des Gemeinwohls (z.B. der Bewässerung, der Grundwasseranreicherung, der Wasserversorgung oder der Aufbesserung des Restabflusses im Mutterbett) entschädigungslos entzogen wird.**

3.4 Jedes willkürlich ungleichmäßige Ausnutzen des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

4 **Höhenmaße, Pegel**
Die Aufstellung eines Höhenmaßes auf das Stauziel von 474,25 m ü. NN bleibt vorbehalten.

5 Flußeinteilungszeichen, Festpunkte
Soweit durch den Bau der Wasserkraftanlage veranlaßt, sind die im Einflußbereich der Wasserkraftanlage vorhandenen Flußkilometereinteilungszeichen, Querschnitts- und Festpunkte von dem Unternehmensträger nach näherer Angabe durch das Wasserwirtschaftsamt Passau umzusetzen, fehlende zu ergänzen und mit Anschluß an das Landesnivellement neu einzumessen.
Es bleibt vorbehalten, den Unternehmensträger zu den Kosten einer späteren Neukilometrierung des Flusses anteilig heranzuziehen.

6 **Einhalten des Restabflusses im Mutterbett**

6.1 **Im Stauwehr ist eine nicht verstellbare Vorrichtung anzubringen, die den dauernden Abfluß des Restwassers nach Nr. 3.2 gewährleistet.**

6.2 Der Einbau einer Fischaufstiegshilfe bleibt für den Fall vorbehalten, daß auch beim Oberliegerkraftwerk eine solche Anlage errichtet wird.

6.3 Die Vorrichtung, die den Restabfluß gewährleistet, ist immer in funktionstüchtigem Zustand zu halten.

7 Angleichung der Ufersicherungen und Seitengewässer

7.1 Der Unternehmensträger hat die Ufer des Gewässers von 65 m unter der Staumauer des Hartmannsreiter Stausees bis 10 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals in dauerhafter Weise zu sichern und vorhandene Uferschutzbauten erforderlichenfalls zu erhöhen und zu verstärken.

7.2 Soweit durch den Bau und Betrieb der Anlage Seitengewässer nachteilig beeinflußt werden, sind diese durch den Unternehmensträger den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8 Unterhaltung

8.1 Der Unternehmensträger hat zu unterhalten
- das Gewässer und die durch den Bau und Betrieb der Anlage beeinflußten Seitengewässer nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, derzeit nach Art. 46 Abs. 2, Art. 42 BayWG, § 28 WHG,
- den Triebwerkskanal und die sonstigen Benutzungsanlagen in dem bewilligten Zustand.

8.2 Vor der Durchführung wichtigerer und größerer Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist, unbeschadet einer etwa erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung, rechtzeitig das Wasserwirtschaftsamt Passau und der Fischereiberechtigte zu unterrichten.

9 Ablagerung des Räumgutes, Treibzeug

9.1 Das bei der Unterhaltung des Gewässers, des Triebwerkskanals und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen (sortieren bzw. kompostieren). Der Unternehmensträger hat dafür zu sorgen, daß geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

9.2 Der Unternehmensträger darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal nicht dadurch beseitigen, daß sie er in das Gewässer abführt.

9.3 Treibzeug, das sich am Stauwehr oder an den Rechen sammelt, ist vom Unternehmensträger zu entfernen. Es darf nicht wieder in ein Gewässer eingebracht werden.

10 Hochwasserabführung und Eisabtrift

10.1 Zur Abführung des Hochwassers sind die zur Verfügung stehenden Anlagen (Stauklappe, Leerschuß) heranzuziehen.

10.2 Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung der Eisverhältnisse, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses, zu sorgen. Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

11 Betreten der Anlagen

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmensträger Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmensträger kann durch Schilder auf den Haftungsausschluß hinweisen.

12 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern für die Benutzung der Großen Ohe richtet sich außer nach den in den Abschnitten I. mit II enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen.

1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück Fl.Nr. 138 der Gemarkung Hartmannsreit von 65 m unterhalb der Staumauer des Hartmannsreiter Stausees bis 10 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

2 Lasten und Abgaben

Der Unternehmensträger hat alle an sich den Freistaat Bayern betreffenden laufenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben zu tragen, die mit dem Gewässergrundstück im Unterhaltungsbereich unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängen.

3 Raumgut

Der Freistaat Bayern kann über Raumgut, das bei der Unterhaltung anfällt, entschädigungslos verfügen, soweit es der Unternehmensträger nicht selbst zur Unterhaltung des Gewässers oder der Benutzungsanlage unmittelbar benötigt.

4 Mehraufwendungen beim Gewässerausbau, Kostenbeitrag

4.1 Der Unternehmensträger hat Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern für den Ausbau des Gewässers wegen der Gewässerbenutzung und der Benutzungsanlage des Unternehmensträgers entstehen sollten.

4.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Bayern durchgeführt oder gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in der Benutzungsanlage des Unternehmensträgers führen, kann diese entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden

5 Freistellung von Haftungen

5.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus und bauliche Maßnahmen des Staates erleiden sollten

5.2 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind und der Freistaat Bayern dem Unternehmensträger unverzüglich den Streit verkündet.

6 Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmensträger alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

7 Betretungsrecht, Umsetzen von Fahrzeugen der Staatsbauverwaltung

7.1 Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG und Art. 68 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen und Grundstücke des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten, zu besichtigen und, soweit möglich, zu befahren.

7.2 Der Unternehmensträger hat das Umsetzen von Wasserfahrzeugen der Staatsbauverwaltung unentgeltlich zu übernehmen oder hierfür anfallende Kosten zu ersetzen.

8 Wassernutzungsgebühr oder Entgelt

Für die Benutzung des staatseigenen Gewässers wird nach den derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, daß die gesetzlichen Vorschriften so geändert oder ergänzt werden, daß eine Gebühr- oder Entgeltsfestsetzung zulässig ist.

IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer A II 3.2 dieses Bescheides wird angeordnet.

V. Für den Fall, daß Ziffer A. II. 3.2 dieses Bescheides nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 DM zur Zahlung fällig.

B. Kostenentscheidung

I Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmensträger zu tragen.

II. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 800,00 DM festgesetzt.

Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 1.354,-- DM. Diese wurden bereits durch Kostenverfügungen vom 19.02.97 Nr. 329-22 und vom 09.06.97 Nr. 347-24 festgesetzt.

Gründe:

1 Sachverhalt

Die anfangs der 60er Jahre neu errichtete Wasserkraftanlage wurde mit Bescheid des ehem. Landratsamtes Grafenau vom 03.03.1961 wasserrechtlich bewilligt. Die erteilte Bewilligung ist seit 31.12.1990 erloschen. Ein wasserrechtliches Altrecht besteht nicht.

1.1 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.1.1 Antrag

Nach entsprechender Aufforderung stellte der Unternehmensträger mit Schreiben vom 15.05.1990 Antrag auf Neuerteilung der Bewilligung zum Weiterbetrieb der Anlage. Mit Schreiben vom 02.03.1992 wurden geeignete Bestandspläne der Anlage nachgereicht.

1.1.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V. mit Art. 83 Abs. 1 BayWG zwei Wochen beim Markt Schönberg mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, daß Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene waren über die Planauslegung schriftlich in Kenntnis gesetzt worden.

1.1.3 Gutachten der Sachverständigen, Äußerungen beteiligter Behörden, Einwendungen

Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Passau, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sowie der Naturschutzreferent des Landratsamtes gehört. Der Bezirksfinanzdirektion Landshut und dem Markt Schönberg wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die vorhandene Anlage bedarf wegen Ablauf der Gestattungsfrist der erneuten wasserrechtlichen Bewilligung.
Das Aufstauen der Großen Ohe, das Ableiten von Wasser in die Druckrohrleitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das (Rück)-Einleiten des Wassers aus dem Triebwerkskanal in die Große Ohe (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und das Absenken im Unterwasser (§ 3 Abs. 1 Nr 2 WHG) stellen Gewässerbenutzungen dar, die gemäß § 2 WHG i V. mit § 8 WHG der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen

Zur Entscheidung über den vom Unternehmensträger gestellten Antrag ist das Landratsamt Freyung-Grafenau sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 6 WHG nicht vorliegen und die Benutzung des Gewässers einem bestimmten Zweck (Energieversorgung) dient und nach einem bestimmten Plan erfolgt (§ 8 Abs. 2 WHG).

Die Prüfung hat ergeben, daß die von den Fachstellen aufgezeigten negativen Auswirkungen des Weiterbetriebes auf die ökologischen Verhältnisse im Gewässer, insbesondere hinsichtlich der biologischen Wirksamkeit des Altbaches ausgleichbar sind. Nach dem Ergebnis der Fachstellenanhörung und der Ortseinsicht am 30.10.1997 ist der bisher festgesetzte Restwasserabfluß von 120 l/s nach Ansicht des Naturschutzreferenten und der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Passau weiterhin ausreichend. Dieser Abfluß sorgt gemäß Augenscheinnahme für eine ökologisch zufriedenstellende Füllung und Benutzung des Altbaches. Bei dem in die Entscheidungsfindung einzubeziehenden Interessen des Unternehmensträgers, nämlich die Anlage im bisher gestatteten Umfang zu betreiben und dadurch die getätigten Investitionen auszunutzen, konnte der Forderung der Fachberatung für Fischerei nach einer Restwassermenge von 0,170 m^3/s nicht entsprochen werden. Diese Wassermenge hätte unverhältnismäßig viele Stillstandszeiten zur Folge, welche die Wirtschaftlichkeit der Anlage in Frage stellen würde.

Als Gestattungsform wurde antragsgemäß eine Bewilligung nach § 8 WHG erteilt, da der Weiterbetrieb ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Bewilligung mußte an die von den beteiligten Sachverständigen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Die Bedingungen und Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 4 und 8 WHG sowie Art. 15 BayWG.

2.2 Begründung der einzelnen Auflagen und Bedingungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung sowie eine Beschreibung der Anlage sind unter Abschnitt A. I festgelegt.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt A. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der bewilligten Benutzung, in Abschnitt A. II. Nr. 3 festgelegt, stellt sicher, daß das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben. Der Vorbehalt hinsichtlich des Baues einer Fischaufstiegshilfe unter A. II. 6.2 des Bescheides wurde im Einvernehmen mit den Sachverständigen in den Bescheid aufgenommen. Es wäre nämlich unverhältnismäßig, für eine zu überbrückende Gewasserstrecke von einigen Metern einen Fischaufstieg zu ermöglichen. Der Bau eines solchen Fischpasses ist erst tunlich, wenn auch die große Staumauer des Kraftwerkes Hartmannsreit entsprechend überwindbar gestaltet wird.

Der Unternehmensträger ist kraft Gesetzes zur allgemeinen Unterhaltung des Triebwerkskanals verpflichtet und zur Unterhaltung des Gewässers, soweit es durch die Anlage bedingt ist (Art. 43 Abs. 3 BayWG).

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt A. II Nr. 12 weitere Auflagen vorbehalten.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt A. Nr. III des Bescheides waren zur Festlegung des Umfanges der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer aufzunehmen (Art. 4 Abs. 2 BayWG). Die Wasserbenutzung wird

derzeit gebührenfrei gewährt. Eine spätere Wiederfestsetzung von Gebühren war jedoch vorzubehalten.

2.3 Sofortvollzug

Der Sofortvollzug der Ziffer A. II. 3.2 konnte vorliegend gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das ökologisch besonders wertvolle Gewässer können nicht vollkommen vermieden oder ausgeglichen werden, die Konflikte zu den Zielen von Natur und Landschaft bleiben bestehen. Nur durch die Auflage A. II. 3.2 ist das Wasserkraftwerk überhaupt weiterhin genehmigungsfähig. Aufgrund dieser hohen Wertigkeit kann vorliegend im überwiegenden öffentlichen Interesse der Sofortvollzug angeordnet werden, damit gewährleistet ist, daß der Triebwerksanlage zum Schutz des Fließgewässers und der darin befindlichen Pflanzen und Tiere die Restwassermenge kontinuierlich abgegeben wird sowie die Ausbauwassermenge begrenzt bleibt. Schutzwürdige Belange des Unternehmensträgers stehen bei dieser Sachlage nicht entgegen.

2.4 Zwangsgeldandrohung

Rechtsgrundlage für das angedrohte Zwangsgeld sind die Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, Art. 31 und Art. 36 VwZVG. Die Zwangsgeldandrohung ist dabei ein aufschiebend bedingter Leistungsbescheid, d.h. werden die auferlegten Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten, so wird das angedrohte Zwangsgeld ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig (Art. 31 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwZVG) und kann im Weg der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne daß es eines weiteren Bescheides bedarf.
Im vorliegenden Fall erscheint das Zwangsgeld in der festgelegten Höhe einerseits erforderlich und geboten, andererseits aber auch angemessen und ausreichend, um den Unternehmensträger mit Nachdruck zur Erfüllung der auferlegten Verpflichtung anzuhalten, da die Restwasserauflage eine elementare Voraussetzung für die erneute Gestattung der Anlage war. Die Zwangsgeldandrohung ist kraft Gesetzes nach Art. 21a VwZVG sofort vollziehbar.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V. mit Tarif-Nr. 27, Tarif-Stellen 1.1.1 Buchst. b, 1.1.2, 1.1.4 b) und 1.1.6 g) i.V. mit 3.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 18.07.1995 (GVBl S. 454)

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsatzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Schier
Regierungsrätin

Abreß
Reg. Rat

Hinweis:

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zukünftig auf Pflanzenbasis hergestellte Schmierstoffe zu verwenden, um damit im Schadensfall wegen der besseren biologischen Abbaubarkeit eine geringere Gewässerverunreinigung besorgen zu müssen und allgemein eine bessere Umweltverträglichkeit zu erzielen.

Verteiler

In Ausfertigung gegen PZU

1 mit 1 Plangeheft
und 1 Kostenrechnung

Herrn
Anton Linner
Garchinger Str. 15

84549 Engelsberg

2. Fischereiverein Grafenau e.V.
z.Hd. Herrn Max Billmeier
Schwarzmaierstr. 37

Grafenau

3. Eheleute
Anna u. Josef Braumandl
Grafenhütt 18

94481 Grafenau

4. Herrn
Konrad Zechmann
Hartmannsreit 24

94481 Grafenau

5. OBAG
Hauptstelle Landshut
Postfach 480

84001 Landshut

In Abdruck

1. 3fach - mit 1 Plangeheft -

   Wasserwirtschaftsamt
   Dr.-Geiger-Weg 6

   94032 Passau

   zum Gutachten vom 16.05.1997
   Nr. 3 6-4538.42-420/97.

2. Fachberatung für Fischerei
   beim Bezirk Niederbayern

   84023 Landshut

   zur Stellungnahme vom 05.02.97
   Nr. Fi-27.2-163/97 Mu/Bi

3. Bezirksfinanzdirektion
   Postfach 2869

   84026 Landshut

   zum Schreiben vom 24.01.1997
   Nr. VV 2600-G 74/68.

4. mit 1 Plangeheft -g.R.-

   Markt
   Schonberg

   94513 Schönberg

mit der Bitte, den Bescheid und die Pläne zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Um Rückgabe der Planmappe und Bestätigung der Auslegung und Bekanntmachung wird gebeten.

5 Über die
Regierung von Niederbayern
-Sachgebiet 225-

84023 Landshut

an das
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Postfach 810140

81901 München

zum MS vom 09.05 96 Nr. 11/43 B-4538 20-002/96
Kennzahl. 1741190 003.

6 mit 1 Plangeheft
ins Wasserbuch